

# Amtsblatt für die Gemeinde Panketal

Jahrgang 1	Panketal, den 31. Dezember 2004	Nummer 13
------------	---------------------------------	-----------

<p><b>Impressum</b></p> <p><b>Herausgeber</b>          Gemeinde Panketal - Der Bürgermeister, Postfach 1113, 16336 Panketal          Internet: <a href="http://www.panketal.de">http://www.panketal.de</a>          Das Amtsblatt für die Gemeinde Panketal kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.</p> <p><b>Druck</b>          TASTOMAT Druck GmbH, Landhausstraße, 15345 Eggersdorf</p>
---

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	
<b>Öffentliche Bekanntmachungen und sonstige Amtliche Mitteilungen</b>	
<b>Gemeinde Panketal</b>	
Haushaltssatzung der Gemeinde Panketal für das Haushaltsjahr 2005	S. 1
1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Panketal	S. 2
Hundesteuersatzung	S. 2
Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Schwanebeck	S. 5
Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Zepernick	S. 6
Festsetzung der Grundsteuer	S. 7
Bekanntmachung - 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes Gemeinde Panketal, OT Schwanebeck	S. 7
Bekanntmachung - Bebauungsplan Nr. 1P "Gewerbegebiet Gehrenberg" der Gemeinde Panketal, Gemarkung Schwanebeck	S. 8
Information zur Bauabgangsstatistik 2004 und Meldepflicht für den Abbruch von Wohngebäuden	S. 8
Beschlüsse der Gemeindevertretung von ihrer Sitzung am 15.11.2004	S. 9
<b>AZV Panketal</b>	
1. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Panketal vom 20. Oktober 2003	S. 9
3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Panketal	S. 10
Beschlüsse der Versammlung von ihrer Sitzung am 22.11.2004	S. 11

## HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Panketal für das Haushaltsjahr 2005

1. Aufgrund des § 76 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 294), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Panketal vom 15.11.2004 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

#### im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	15.475.600 EUR
in der Ausgabe auf	15.475.600 EUR

und

#### im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	5.577.600 EUR
in der Ausgabe auf	5.577.600 EUR

festgesetzt.

### § 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	324.000 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	1.000.000 EUR

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt.

#### 1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	200 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.

#### 2. Gewerbesteuer

nach dem Gewerbeertrag	300 v.H.
------------------------	----------

### § 4

(1) Erheblich i. S. d. § 79 (2) Nr. 1 GO ist ein Fehlbetrag, der 100.000 Euro übersteigt.

(2) Über- und außerplanmäßige Ausgaben im erheblichen Umfang nach § 79 (2) Nr. 2 GO liegen vor, wenn sie bei der einzelnen Haushaltsstelle einen Betrag von 100.000 Euro übersteigen.

(3) Nicht veranschlagte oder zusätzliche Bauausgaben im erheblichen Umfang nach § 79 (2) Nr. 3 GO liegen vor, wenn sie einen Betrag von 100.000 Euro übersteigen.

(4) Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 81 (1) GO liegen vor, wenn sie einen Betrag von 15.000 Euro übersteigen.

Panketal, den 18. November 2004

gez. Rainer Fornell                      Siegel  
Bürgermeister

## II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Panketal für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß GO des Landes Brandenburg vom 15.11.1993 kann jeder Einsicht in die Haushaltssatzung 2005 der Gemeinde Panketal und in die Anlagen nehmen.

Die Haushaltssatzung 2005 der Gemeinde Panketal liegt im Rathaus, Schönower Str. 105, 16341 Panketal, Zimmer 116, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Panketal, den 18. November 2004

gez. Rainer Fornell  
Bürgermeister

## 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Panketal

Aufgrund der §§ 5, 6 und 35 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. Teil I S. 398) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung Panketal in ihrer Sitzung am 13.12.2004 folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Panketal vom 18.12.2003 beschlossen:

### Artikel 1

1. § 3 Abs. 4 wird gestrichen.

2. § 6 Abs. 2 Nr. 1 e wird wie folgt geändert:

- a) Unter Buchstabe e werden die Wörter „einschließlich Beziehungen zum Abwasserzweckverband Panketal“ angefügt.
- b) Es werden folgende Buchstaben f und g angefügt:
  - f) Versorgung mit Energie und Wasser,
  - g) gemeindeeigene Liegenschaften.

3. § 6 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe f wird gestrichen; bei Buchstabe e wird das Komma durch einen Punkt ersetzt..

4. Nach § 6 Abs. 2 Nr. 4 wird folgender Satz angefügt:

Der Ausschuss berät alle an die Gemeindevertretung gerichteten Petitionen und wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister über die an die Verwaltung gerichteten Petitionen unterrichtet.

5. Nach § 10 wird ein neuer § 11 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

### § 11 Verfahren bei Petitionen

(1) Der Petitionsausschuss hat das Recht, schriftliche Auskünfte von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zum Gegenstand einer Petition zu verlangen. Er ist ermächtigt, Zwischenbescheide nach § 21 GO zu erteilen.

(2) Der Petitionsausschuss legt der Gemeindevertretung für jede an sie gerichtete Petition den Vorschlag einer Stellungnahme zur Beschlussfassung vor.

6. Der bisherige § 11 wird neuer § 12. Der bisherige § 12 wird neuer § 13.

### Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Panketal, den 14.12.2004

Rainer Fornell  
Bürgermeister

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Panketal vom 13.12.2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Panketal, den 14.12.2004

Rainer Fornell  
Bürgermeister

## Satzung der Gemeinde Panketal über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3, 5, und 75 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Art. 6 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 294), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 17.06.1991 (GVBl. I S. 200), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GvBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2004 (GVBl. I S. 272) hat die

Gemeindevertretung Panketal in ihrer Sitzung am 13.12.2004 folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

### § 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht

- (1) Gegenstand der Steuer ist das persönliche Zwecken dienende Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet. Steuerpflichtig ist der Hundehalter.
- (2) Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder Interesse seiner Haushaltsangehörigen aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt oder auf einem sonstigen Grundstück aufgenommenen Hunde gelten als von ihrem Halter gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen in der Gemeindeverwaltung Panketal als zugelaufen gemeldet und bei einer zuständigen Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

### § 2 Steuermaßstab, Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:
 

a) für den ersten Hund	46,00 Euro
b) für den zweiten Hund	76,00 Euro
c) für jeden weiteren Hund	122,00 Euro
d) für den 1. gefährlichen Hund	409,00 Euro
e) für jeden weiteren gefährlichen Hund	512,00 Euro

- (2) Hunde, für die Steuerfreiheit nach § 4 und Steuerbefreiung nach § 5 besteht, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 6 gewährt wird, werden mitgezählt und gelten als erste Hunde.

### § 3 Gefährlicher Hund

- (1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten:
  1. Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft, auszugehen ist,
  2. Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
  3. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen, oder
  4. Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet haben oder wie-

derholt Menschen in gefahrdrohender Weise angesprungen haben.

- (2) Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Zucht als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1:
  1. American Pitbull Terrier,
  2. American Staffordshire Terrier,
  3. Bullterrier,
  4. Staffordshire Bullterrier und
  5. Tosa Inu.
- (3) Insbesondere bei Hunden folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden ist von der Eigenschaft eines gefährlichen Hundes auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Zucht im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 auszugehen, solange der Hundehalter nicht im Einzelfall der örtlichen Ordnungsbehörde nachgewiesen hat, dass der Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist:
  1. Alano,
  2. Bullmastiff,
  3. Cane Corso,
  4. Dobermann,
  5. Dogo Argentino
  6. Dogue de Bordeaux,
  7. Fila Brasileiro,
  8. Mastiff,
  9. Mastin Espanol,
  10. Mastino Napoletano,
  11. Perro de Presa Canario,
  12. Perro de Presa Mallorquin und
  13. Rottweiler.

Der Nachweis nach Satz 1 ist nur bei Hunden zulässig, die das erste Lebensjahr vollendet haben. Über den Nachweis nach Satz 1 erteilt die örtliche Ordnungsbehörde eine Bescheinigung (Negativzeugnis).

### § 4 Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde Panketal aufhalten für diejenigen Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

### § 5 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:
  - a) Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonstig hilfloser Personen dienen. Sonstig hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“ (mit Begleitperson), „BL“ (blind), „aG“ (außergewöhnlich gehbehindert) oder „H“ (hilflos) besitzen.
  - b) Hunde, die nachweislich aus dem Tierheim erworben werden und zwar für das laufende Jahr und das Folgejahr, außer für gefährliche Hunde i. S. des § 3.

### § 6 Allgemeine Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für einen Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnbaren Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen.

(2) Gefährliche Hunde i. S. des § 3 erhalten keine Steuerermäßigung.

### **§ 7 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung, Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)**

- (1) Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuervergünstigung ist vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Gemeindeverwaltung Panketal zu stellen.
- (3) Über die Steuervergünstigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Steuervergünstigung gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Gemeindeverwaltung Panketal anzuzeigen.

### **§ 8 Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist, bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, jedoch erst mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als 3 Monate alt ist. In den Fällen des § 1 (3) Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in den der Zuzug fällt. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde Panketal endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.

### **§ 9 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.
- (3) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides für die zurückliegende Zeit und sodann vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Auf Antrag kann die Hundesteuer abweichend hiervon am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden.

### **§ 10 Sicherung und Überwachung der Steuer**

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Gemeindeverwaltung Panketal anzumelden. Bei der Anmeldung ist anzugeben, ob es sich um einen gefährlichen Hund i.S.d. § 8 der Hundehalterverordnung vom 16.06.2004 (GVBl. Bbg. Teil II, Nr. 17 vom 30.06.2004) handelt oder nicht. In den Fällen des § 1 (3) Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist und in den Fällen des § 8 (3) Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen nach Zuzug erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde Panketal weggezogen ist, bei der Gemeindeverwaltung Panketal schriftlich abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushalts- und Betriebsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Gemeinde Panketal übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet. Durch das Ausfüllen der Nachweisung wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach § 10 (1) und (2) nicht berührt.
- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Panketal auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (5) Die Gemeindeverwaltung Panketal stellt jedem Hundehalter bei der Neuanmeldung eines Hundes neben dem Steuerbescheid über die ordnungsgemäße Veranlagung für jeden Hund eine Hundesteuermarke zu. Hundehändler erhalten keine Hundesteuermarken. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Panketal die jeweilig gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Hundemarke ähnlich sehen, dürfen mit Ausnahme der vom Ordnungsamt vergebenen Plaketten für die als gefährlich eingestuft Rassen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Hundesteuermarke wird dem Hundehalter eine neue Hundesteuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt. Der Verlust ist der Gemeindeverwaltung Panketal innerhalb von 1 Woche anzuzeigen. Die Höhe der Kosten für die Ersatzmarke ist in der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Panketal gesondert geregelt.

### **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 7 (4) den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter entgegen § 10 (1) einen Hund nicht, nicht rechtzeitig oder unter falschen Angaben anmeldet,
3. als Hundehalter entgegen § 10 (2) einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
4. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand, Betriebsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 10 (3) die von der Gemeinde Panketal übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.
5. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand und deren Stellvertreter den Beauftragten der Gemeinde Panketal entgegen § 10 (4) nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.
6. als Hundehalter entgegen § 10 (5) die Hundesteuermarke oder die Bestätigung über eine ordnungsgemäße Besteuerung nicht vorzeigen kann oder eine Hundesteuermarke oder die Bestätigung über eine ordnungsgemäße Besteuerung missbräuchlich verwendet.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten der Ziffern 1 - 6 können mit einem Bußgeld nach § 15 (3) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2004 (GVBl. I S. 272), geahndet werden.

## § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.

Panketal, den 14.12.2004

Rainer Fornell  
Bürgermeister

Siegel

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Panketal über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 13.12.2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Panketal, den 14.12.2004

Rainer Fornell  
Bürgermeister

## Satzung

### zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Schwanebeck

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Art. 6 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 294), sowie des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231) zuletzt geändert durch Art. 5 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 294) in Verbindung mit § 90 des Sozialgesetzbuches (SGB), Achtes Buch (VIII), Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 1946) und § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 10. Juni 1992 (GVBl. I S. 178), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04. Juni 2003 (GVBl. I S. 172) erlässt die Gemeinde Panketal nachfolgende Satzung:

#### I.

### 2. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Schwanebeck

Die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Schwanebeck (Amtsblatt für das Amt Panketal Nr. 02/2001 vom 28. 02. 2001, Seite 19) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird folgender neuer § 3 eingefügt:

#### §.3 Erkrankung des Kindes

- (1) Alle Erkrankungen des Kindes sind der Leitung der Kindertagesstätte durch die erziehungsberechtigten Personen unverzüglich mitzuteilen. Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist die Leitung davon in Kenntnis zu setzen.
- (2) Die Kindertagesstätte ist nicht verpflichtet, ein krankes Kind zu betreuen. Zur Entscheidung über die Wiederaufnahme des Kindes nach einer Erkrankung kann die Leitung der Kindertagesstätte nach pflichtgemäßem Ermessen eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Genesung des Kindes von den erziehungsberechtigten Personen fordern.
- (3) Erkrankt das Kind oder andere Personen in der Familie, der Wohngemeinschaft oder im sonstigen engeren sozialen Umfeld an Infektionskrankheiten gemäß § 34 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz), muss die Leitung der Kindertagesstätte durch die erziehungsberechtigten Personen sofort unterrichtet werden, damit geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden können. Ist das Kind an einer Infektionskrankheit erkrankt, entscheidet der behandelnde Arzt oder Ärztin – gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt – über den weiteren

Besuch bzw. die Wiederaufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte. Die Bescheinigung des Arztes oder der Ärztin ist durch die erziehungsberechtigten Personen in der Kindertagesstätte unverzüglich vorzulegen.

- (4) Ist die Verabreichung von Medikamenten bei bestimmten Erkrankungen von Kindern (z. B. Allergien, Anfallsleiden, ADHS, chronische Atemwegserkrankungen) bzw. für einige Tage zur Nachbehandlung nach einer überstandenen Krankheit während der Betreuungszeit in der Kindertagesstätte unumgänglich, so kann die Medikamentengabe durch das pädagogische Personal erfolgen. Bedingung hierfür sind die schriftliche Einverständniserklärung der erziehungsberechtigten Personen sowie die schriftliche Vorgabe des behandelnden Arztes bzw. der behandelnden Ärztin zur Dosierung sowie zur Art der Medikamentengabe. Gegebenenfalls lassen sich die Leitung und das pädagogische Personal ärztlich unterweisen.

Die Leitung der Kindertagesstätte entscheidet im Einzelfall über Medikamentengabe und sonstige damit verbundene Handlungen. Die Medikamentengabe durch pädagogisches Personal bleibt auf besondere Ausnahmefälle beschränkt. Alle Medikamente sind grundsätzlich dem pädagogischen Personal zu übergeben und dürfen nicht durch die Kinder mitgeführt werden.

2. Die bisherigen Paragraphen 3 bis 10 werden die Paragraphen 4 bis 11.

## II. Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Panketal, den 14.12.2004

Rainer Fornell  
Bürgermeister

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Schwanebeck vom 13.12.2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Panketal, den 14.12.2004

Rainer Fornell  
Bürgermeister

## Satzung

### zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Zepernick

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Art. 6 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 294), sowie des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231) zuletzt geändert durch Art. 5 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 294) in Verbindung mit § 90 des Sozialgesetzbuches (SGB), Aches Buch (VIII), Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 1946) und § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 10. Juni 1992 (GVBl. I S. 178), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04. Juni 2003 (GVBl. I S. 172) erlässt die Gemeinde Panketal nachfolgende Satzung:

## I.

### 2. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Zepernick

Die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Zepernick (Amtsblatt für das Amt Panketal Nr. 02/2001 vom 28. 02. 2001, Seite 26) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird folgender neuer § 3 eingefügt:

#### §.3 Erkrankung des Kindes

- (1) Alle Erkrankungen des Kindes sind der Leitung der Kindertagesstätte durch die erziehungsberechtigten Personen unverzüglich mitzuteilen. Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist die Leitung davon in Kenntnis zu setzen.

- (2) Die Kindertagesstätte ist nicht verpflichtet, ein krankes Kind zu betreuen. Zur Entscheidung über die Wiederaufnahme des Kindes nach einer Erkrankung kann die Leitung der Kindertagesstätte nach pflichtgemäßem Ermessen eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Genesung des Kindes von den erziehungsberechtigten Personen fordern.

- (3) Erkrankt das Kind oder andere Personen in der Familie, der Wohngemeinschaft oder im sonstigen engeren sozialen Umfeld an Infektionskrankheiten gemäß § 34 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz), muss die Leitung der Kindertagesstätte durch die erziehungsberechtigten Personen sofort unterrichtet werden, damit geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden können.

Ist das Kind an einer Infektionskrankheit erkrankt, entscheidet der behandelnde Arzt oder Ärztin – gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt – über den weiteren Besuch bzw. die Wiederaufnahme des Kindes in die Kin-

dertagesstätte. Die Bescheinigung des Arztes oder der Ärztin ist durch die erziehungsberechtigten Personen in der Kindertagesstätte unverzüglich vorzulegen.

- (4) Ist die Verabreichung von Medikamenten bei bestimmten Erkrankungen von Kindern (z. B. Allergien, Anfallsleiden, ADHS, chronische Atemwegserkrankungen) bzw. für einige Tage zur Nachbehandlung nach einer überstandenen Krankheit während der Betreuungszeit in der Kindertagesstätte unumgänglich, so kann die Medikamentengabe durch das pädagogische Personal erfolgen. Bedingung hierfür sind die schriftliche Einverständniserklärung der erziehungsberechtigten Personen sowie die schriftliche Vorgabe des behandelnden Arztes bzw. der behandelnden Ärztin zur Dosierung sowie zur Art der Medikamentengabe. Gegebenenfalls lassen sich die Leitung und das pädagogische Personal ärztlich unterweisen.

Die Leitung der Kindertagesstätte entscheidet im Einzelfall über Medikamentengabe und sonstige damit verbundene Handlungen. Die Medikamentengabe durch pädagogisches Personal bleibt auf besondere Ausnahmefälle beschränkt. Alle Medikamente sind grundsätzlich dem pädagogischen Personal zu übergeben und dürfen nicht durch die Kinder mitgeführt werden.

2. Die bisherigen Paragraphen 3 bis 10 werden die Paragraphen 4 bis 11.

## II.

### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Panketal, den 14.12.2004

Rainer Fornell  
Bürgermeister

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Zepernick vom 13.12.2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Panketal, den 14.12.2004

Rainer Fornell  
Bürgermeister

### Festsetzung der Grundsteuer 2005

Die Gemeindevertretung Panketal hat in ihrer Sitzung am 15.11.2004 den Hebesatz der Grundsteuer A auf 200 v.H. und den der Grundsteuer B auf 350 v.H. für das Kalenderjahr 2005 festgesetzt.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2004 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2005 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderstellung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) in der zur Zeit gültigen Fassung, die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2005 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2004 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2005 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundstücksabgabenbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2005 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2005 in einem Betrag zum 1. Juli 2005 fällig.

Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2005 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Bemessungsgrundlagen (Messbeträge), werden gemäß § 27 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Grundstücksabgabenbescheid zugegangen wäre.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Panketal, Steuerabteilung, Schönower Str. 105, 16341 Panketal, einzulegen. Gemäß § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

## BEKANNTMACHUNG

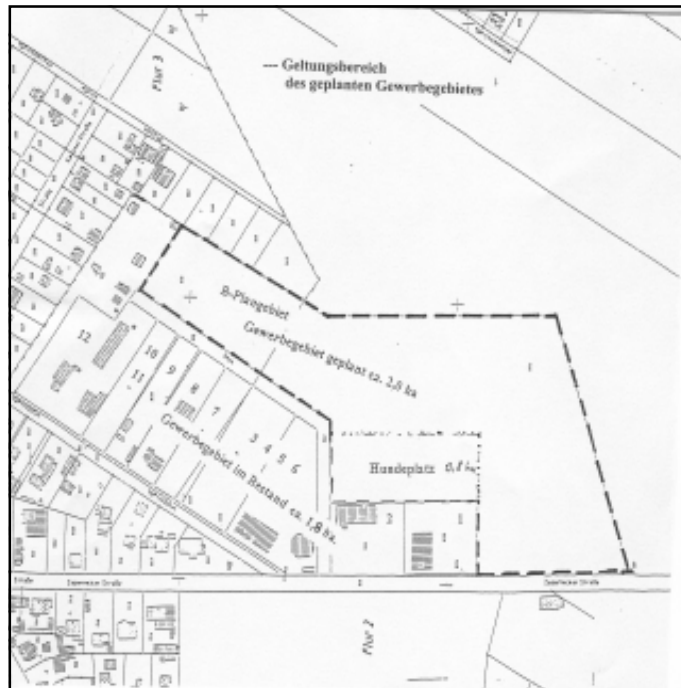
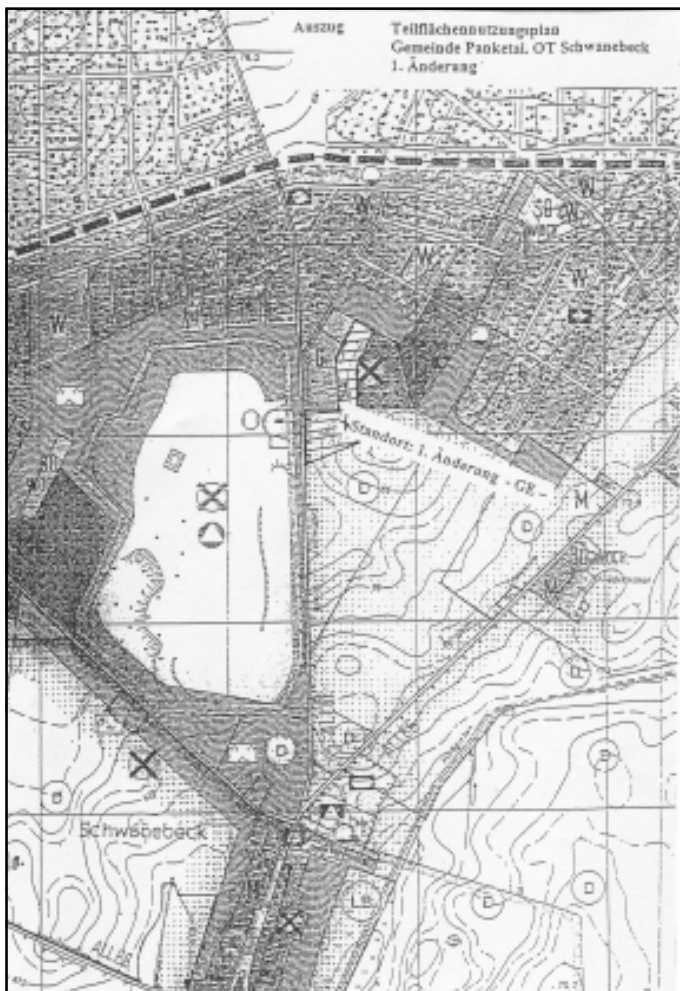
Die Gemeindevertretung Panketal hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 13. Dezember 2004 den Beschluss P V 176/2004 gefasst:

1. Für den bestehenden Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Panketal, Ortsteil Schwanebeck, Stand 15.03.2000, ein erstes Änderungsverfahren durchzuführen. Dieses betrifft eine 3,7 ha große anteilige Grün-/Landwirtschaftsfläche in der Flur 2, Flurstücke 976 teilweise und 984 teilweise im Geltungsbereich des im Verfahren befindlichen Bebauungsplanes Nr. 1 P „Gewerbegebiet Gehrenberg“. Diese Fläche ist als Gewerbefläche auszuweisen.
2. Für die Belange des Umweltschutzes ist eine Umweltprüfung durchzuführen und als gesonderter Teil (Umweltbericht) in die Begründung aufzunehmen.
3. Die Öffentlichkeit wird gemäß § 3 (1) BauGB in der allgemeinen Sprechzeit am 11.01.2005 in der Zeit von 9.00 bis 12.00 und 14.00 bis 18.30 Uhr im Rathaus der Gemeinde Panketal, Zimmer 110 über die beabsichtigte Planung unterrichtet. Parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung ist eine frühzeitige Behördenbeteiligung und eine Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

4. Der Änderungsbeschluss sowie die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung wird durch Veröffentlichung im Amtsblatt hiermit bekannt gemacht.

4. Die Öffentlichkeit wird gemäß § 3 (1) BauGB in der allgemeinen Sprechzeit am 11.01.2005 in der Zeit von 9.00 bis 12.00 und 14.00 bis 18.30 Uhr im Rathaus der Gemeinde Panketal, Zimmer 110, über die beabsichtigte Planung unterrichtet. Parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung ist eine frühzeitige Behördenbeteiligung und eine Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

5. Der Aufstellungsbeschluss sowie die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung wird durch Veröffentlichung im Amtsblatt bekannt gemacht.



## BEKANNTMACHUNG

## Information zur Bauabgangsstatistik 2004 und Meldepflicht für den Abbruch von Wohngebäuden

Die Gemeindevertretung Panketal hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 13. Dezember 2004 den Beschluss P V 178/2004 gefasst:

- Über die Flächen in der Gemarkung Schwanebeck, Flur 2, Flurstücke 976 teilweise und 984 teilweise, gelegen nördlich der Zepernicker Straße, westlich des vorhandenen Gewerbegebietes, südlich der Zepernicker Straße und des Deponiegeländes, einen Bebauungsplan mit dem Arbeitstitel Nr. 1 P „Gewerbegebiet Gehrenberg“ gemäß § 2 (1) BauGB aufzustellen. Zur Übereinstimmung der künftigen Darstellung im Flächennutzungsplan wird parallel zum Bebauungsplanverfahren eine 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes OT Schwanebeck durchgeführt.
- Es ist geplant, diese 3,7 ha Brutto-Baufläche für eine bauliche Nutzung vorzubereiten und zur Gewerbeansiedlung von überwiegend ortsansässigen Handwerks- und Gewerbebetrieben bedarfsgerecht zu erschließen.
- Für die Belange des Umweltschutzes ist eine Umweltprüfung durchzuführen und als gesonderter Teil (Umweltbericht) in die Begründung aufzunehmen.

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz – HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind.

Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes für Ihre Gemeinde.

Melden Sie deshalb *als Eigentümer*

§ den Abbruch von Wohngebäuden bis 1000 m<sup>3</sup> umbauten Raum,

§ den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)

§ die Nutzungsänderung von Wohnraum

an den LDS Brandenburg.

Die Erhebungsunterlagen liegen für Sie kostenfrei im Rathaus der Gemeinde Panketal, 16341 Panketal, Schönower Straße 105, bereit.



Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1000 m<sup>3</sup> umbauten Raum zusätzlich bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde, dem Landkreis Barnim, 16225 Eberswalde, Heegermühler Straße 75, anzuzeigen ist. In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen (kostenfrei im Rathaus der Gemeinde Panketal erhältlich) zur Bauabgangsstatistik bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Mit freundlichen Grüßen  
Landesbetrieb für Datenverarbeitung  
und Statistik Brandenburg  
Potsdam, im November 2004

**Die Gemeindevertretung Panketal hat auf ihrer 17. öffentlichen Sitzung am 15. November 2004 folgende Beschlüsse gefasst:**

**Beschluss-Nr. P V 158/2004**

Die Gemeinde erteilt gemäß vorliegendem Antrag vom 01.10.2004 (Posteingang) ihr Einvernehmen, das ehemalige Verwaltungsgebäude der Berliner Forsten (Forstamt) in Hoberrechtsfelde in eine Kindertagesstätte „Waldkindergarten“ umzunutzen.

**Beschluss-Nr. P V 150/2004**

Die Gemeindevertretung Panketal beschließt die Haushaltsatzung 2005 der Gemeinde Panketal mit Haushaltsplan und Finanzplan.

**Beschluss-Nr. P V 27/2004/4**

1. Der Bebauungsplan Nr. 10 „Am Mühlenberg „, gelegen zwischen der Birkholzer Straße, dem Neubaugebiet „Am Mühlenberg I“, der Schwanebecker Straße und der Gemarkung Schwanebeck wird in der Fassung vom Oktober 2004 als Satzung beschlossen.
2. Die Begründung wird gebilligt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan Nr. 10 „Am Mühlenberg II“ der höheren Verwaltungsbehörde anzuzeigen und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens diesen öffentlich bekannt zu machen.

**Beschluss-Nr. P V 13/2004/3**

1. Hinsichtlich der Änderung zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 9 „Alt Zepernick/ Ecke Neckarstraße, Stand Juli 2004 wurden keine Stellungnahmen während der Öffentlichkeitsbeteiligung und Behördenbeteiligung abgegeben.
2. Der Bebauungsplan Nr. 9 „Alt Zepernick/Ecke Neckarstraße“, gelegen im Winkelangerdorf im Bereich des Feuerwehrgeländes, wird in der Fassung vom Juli 2004 als Satzung beschlossen.
3. Die Begründung wird gebilligt.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan Nr. 9 „Alt Zepernick/Ecke Neckarstraße der höheren Verwaltungsbehörde anzuzeigen und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens diesen öffentlich bekannt zu machen.

**Beschluss-Nr. P V 125/2004**

Als zukünftiges Wappen der Gemeinde Panketal beschließt die Gemeindevertretung den Entwurf Nr. 1 in der Farbgebung des Wappens der früheren Gemeinde Zepernick.

**Beschluss-Nr. P V 155/2004**

Die Gemeindevertretung beschließt, die Mittel in Höhe von 112.200,00 Euro werden aus der Haushaltsstelle 8920.9437 für die Baumaßnahmen in der Schönerlinder Straße 33/34, 16341 Panketal freigegeben.

**Beschluss-Nr. P V 155/2004/1**

Die Gemeindevertretung beschließt die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 36.200 Euro aus der Haushaltsstelle 8920.9437 – Baumaßnahme Schönerlinder Straße 33/34, 16341 Panketal. Die Deckung erfolgt aus der allgemeinen Rücklage als Zuschuss der Gemeinde.

## Amtliche Bekanntmachungen des AZV Panketal

### 1. Änderungssatzung der Verbandsatzung des Abwasserzweckverbandes Panketal vom 20. Oktober 2003

Auf der Grundlage der §§ 4, 7, 8, 9, 15 Abs. 4 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19. Dezember 1991 (GVBl. S. 685) sowie auf der Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 294) wird die Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Panketal vom 20.10.2003 wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 5 wird ersatzlos gestrichen.
2. Der bisherige § 6 Absatz 6 erhält nunmehr die Absatznummer 5.
3. § 11 Beschlussniederschrift wird ersatzlos gestrichen.
4. § 17 Absatz 3 erhält folgenden neuen Wortlaut:

Sitzungen der Verbandsversammlung werden 7 Tage vor der Sitzung unter Angabe des Tagungsortes, der Zeit sowie der Tagesordnung im Niederbarnim Echo der Märkischen Oderzeitung bekannt gegeben.

5. Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Panketal, 03.11.2004

gez. Steffi T h e d e  
Verbandsvorsteherin

**3. Änderungssatzung  
zur  
Satzung  
über die Erhebung von Gebühren  
für die öffentliche Anlage zur zentralen  
Schmutzwasserbeseitigung  
des Abwasserzweckverbandes Panketal**

**Öffentliche Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Panketal hat auf ihrer fünften Sitzung im Jahr 2004 am 19.11.2004 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss zur Beschlussvorlage 21/2004  
Datum der Ausfertigung der Urkunde: 22.11.2004

Präambel

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Panketal hat auf ihrer Sitzung am 19.11.2004 folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Panketal – Gebührensatzung – vom 31.01.2001, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Panketal Nr. 2/2001 vom 28. Februar 2001, beschlossen:

**Betreff:**

**3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Panketal – Gebührensatzung – vom 31.01.2001, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Panketal Nr. 2/2001 vom 28. Februar 2001**

Artikel 1

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

**Bezug:**

**Kommunalabgabengesetz Bbg. - § 6  
Benutzungsgebühren –  
Ergebnis der Gebührennachkalkulation  
durch die MDS-Möhrle GmbH vom  
14.06.2004**

- (1) Für die Benutzung der Schmutzwasserbeseitigungsanlage in der Zeit vom 1. Januar 2004 bis 31. Dezember 2004 wird eine Mengengebühr in Höhe von 2,90 EUR je Kubikmeter zugeführten Wasser aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen erhoben.  
Für den Zeitraum ab 1. Januar 2005 wird für die Benutzung der Schmutzwasserbeseitigungsanlage eine Mengengebühr in Höhe von 2,50 EUR je Kubikmeter zugeführten Wasser aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen erhoben.

**Beschluss:**

Die Verbandsversammlung beschließt die 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Abwasserzweckverbandes Panketal (gemäß Blatt 2).

Artikel 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2004 in Kraft.

Der Beschluss wurde mit 22 Stimmen gefasst.

Panketal, 22.11.2004

Panketal, 22.11.2004

gez. Steffi T h e d e  
Verbandsvorsteherin

gez. Steffi T h e d e  
Verbandsvorsteherin  
des Abwasserzweckverbandes Panketal

**Öffentliche Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Panketal hat auf ihrer fünften Sitzung im Jahr 2004 am 19.11.2004 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss zur Beschlussvorlage 22/2004  
Datum der Ausfertigung der Urkunde: 22.11.2004

**Betreff:**        **Wiederwahl der Vorstandsvorsteherin**

**Bezug:**        **Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Panketal vom 20. 10. 2003 § 13 Absatz 2**

**Beschluss:**

Die Verbandsversammlung beschließt die Wiederwahl der Vorstandsvorsteherin, Frau Steffi Thede ohne Stellenausschreibung.

Als Termin für die Wiederwahl wird der 17.12.2004 festgelegt.

Abstimmungsergebnis: 17 dafür, 5 dagegen

Panketal, 22.11.2004

gez. Dr. Karl-Heinz F i t t k a u  
Vorsitzender der Verbandsversammlung  
des Abwasserzweckverbandes Panketal